

sie nicht regelmäßig angewandt; so fehlt im D. 59 durchweg die *re*-Ligatur, aber der Schreiber bedient sich oft des altertümlichen Majuskel-*N*, während D. 76 vor D. 59 das kursive verschleifte *e* mit der „Zunge“ voraushat. Es handelt sich nach alledem schon um eine stärker traditionsverbundene, noch halbkursive Schrift, aber einen Vergleich mit den kalligraphischen Prachtstücken DDZ. 18. 20 hält sie nicht aus, die Glättung der Buchstabenformen, der Wandel zur diplomatischen Minuskel ostfränkischen Stils hat deutliche Fortschritte gemacht. Die im Duktus fast gleichen Hände der DD. 59. 76 stehen in sehr enger Schulverwandtschaft zueinander, aber um sie als identisch zu erklären, müßten wir unterstellen, daß hier ein Schreiber am Werk gewesen sei, der in absichtsvoller Willkür manche Schriftelemente und besonders das (in beiden Stücken recht einfach ausgefallene) Rekognitionszeichen variiert hätte. Die beiden einzigen Originale, die zudem zeitlich ganz am Ende unseres Abschnittes liegen, eignen sich also wenig zum Ausgangspunkt der Kanzleistudie. Da das Siegel des D. 59 verloren gegangen und D. 76 unvollzogen geblieben ist, haben wir kein besiegeltes lothringisches Diplom, doch dürfte es kaum ein Sondersiegel der lothringischen Kanzlei gegeben haben; aus einem Vermerk des 17. Jahrhunderts ersehen wir, daß D. 7 mit dem üblichen SI.1 versehen war. Das königliche Monogramm entspricht demjenigen der früheren Träger des Namens Ludwig und stimmt mit der Zeichnung in den ostfränkischen Diplomen überein.

DD. 2. 17. 18

Wir müssen also von den inneren Merkmalen, vor allem dem Diktatvergleich, ausgehen und befragen zunächst, ermutigt durch die Wiederkehr des Namens Alberich, die ersten Stücke, ob sich Anzeichen für eine Kontinuität von der Kanzlei Zwentibolds her finden. In der Tat ist dies gleich beim D. 2 für Trier (22. März 900) ganz offenkundig der Fall, es stammt von dem Trierer Diktator, den wir von Zwentibolds DD. 4. 13. 18. 20. 26. 27 her kennen, der, zunächst an ältere Vorlagen aus dem eigenen Archiv angelehnt, zu einer sonoren Diktion im klassischen Diplomstil gefunden hatte. Wie in DDZ. (18.) 27 lesen wir die feierliche *Invocatio In nomine dei aeterni et salvatoris nostri Iesu Christi*, wie in DDZ. 18. 20 *divina praeordinante clementia* in der Intitulatio, und wie vertraut klingt uns die rhetorisch durchgeformte Arenga: *Si ecclesiasticis negotiis et servorum dei utilitatibus quaedam commoda providerimus et quippiam beneficii conferre studuerimus, id nobis ad temporalis regni*